## **Amtsblatt**

## FÜR DIE STADT SALZGITTER



## Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik

Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585



49. Jahrgang

Salzgitter, 07. Januar 2022

Nummer 1

## **Inhalt**

# Nr. Amtliche Bekanntmachung 1 Allgemeinverfügung zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

## **Amtliche Bekanntmachungen**

## Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier:

Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen für Teilnehmende an Versammlungen

> nach Art. 8 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Aufgrund der Weisung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.12.2021 wird Folgendes verfügt:

1. Die Teilnehmenden, Leitenden sowie Ordnerinnen und Ordner von Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Art. 8 GG auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung mindestens des Schutzniveaus FFP 2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Diese Regelung gilt für angezeigte sowie nicht angezeigte Versammlungen im Sinne des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG). Hiervon ausgenommen sind jene Personen, denen aufgrund von Vorerkrankungen, hier wegen des höheren Atemwiderstands, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Dieser Umstand ist gegen über den polizeilichen

Einsatzkräften vor Ort auf Verlangen durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft zu machen.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind ebenfalls von dieser Regelung ausgenommen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer o.g. Mund-Nasen-Bedeckung eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere. die aufgrund ihrer Beschaffenheit dazu geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig einer Kennzeichnung oder zertifizierten

Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

- 2. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1. getroffenen Regelung wird angeordnet.
- 3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 15.01.2022. Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz -

Seite 2

NVwVfG - in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG -).

## Begründung:

#### Zu Ziffer 1.:

Mit Erlass vom 30.12.2021 hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport die Stadt Salzgitter als untere Versammlungsbehörde angewiesen, allen Teilnehmenden

einer Versammlung das Tragen einer Maske aufzuerlegen. Bei dieser Auferlegung einer allgemeinen Maskentragepflicht handelt es sich um eine fachaufsichtliche

Weisung des Landes Niedersachsen im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises, die die Stadt Salzgitter umzusetzen hat.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 8 Abs. 1 NVersG. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die Regelung ist als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG zu treffen, da zahlreiche Versammlungen mit verschiedenen Veranstaltern im Gebiet der Stadt Salzgitter stattfinden. Bei nicht angezeigten Versammlungen sowie Eil- und Spontanversammlungen kann die Versammlungsbehörde den Infektionsschutz nicht in einem Kooperationsgespräch thematisieren und möglichst auf dieser Basis sicherstellen. Um dennoch in der aktuellen Infektionslage ein Mindestmaß an Infektionsschutz bei allen Versammlungen zu regeln, ergeht diese Allgemeinverfügung. Die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 8 Abs. 1 NVersG umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Dabei kann sich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auch aus anderweitigen gravierenden Gefahren für hochrangige Schutzgüter wie Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) oder der Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems im Falle einer Pandemie durch ein hochansteckendes Virus mit einer hohen Anzahl schwerer Erkrankungsverläufe ergeben (OVG Lüneburg, Beschluss vom 26.06.2020 – 11 ME 139/20 –, juris, Rn. 17).

Eine unmittelbare Gefährdung setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem

Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit gegenüberstehenden Rechtsgüter führt. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung liegen erkennbare Umstände vor, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierfür liegen nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefahrenprognose vor. Nach § 7c der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen

zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) hat die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Art. 8 des GG durch geeignete Maßnahmen

den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

Das Robert Koch-Institut hat seine Risikobewertung bezüglich COVID-19 am 21.12.2021 angepasst. Es schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür sind das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten

Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche

kommen

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Risikobewertung.html

zuletzt abgerufen am 06.01.2022).

Der Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen in der Stadt Salzgitter liegt derzeit bei 257,1 (Stand 06.01.2022). Die landesweite Hospitalisierungsrate beträgt 4,6 und die landesweite prozentuale Intensivbettenbelegung mit COVID-19 Patienten 7,4 % (Stand 06.01.2022). Aufgrund der erwarteten Infektionsdynamik, insbesondere aufgrund der sich derzeit stark verbreitenden Virusmutation Omikron, ist zu verhindern, dass diese Werte in den nächsten Tagen, noch vor dem durch die Omikron-Variante zu erwartenden Effekt, ansteigen werden.

In der Zeit vom 24.12.2021 bis zum Ablauf des 15.01.2022 gilt in ganz Niedersachsen die sog. Weihnachts- und Neujahrsruhe und damit Warnstufe 3. Damit sind einige zusätzliche Kontaktbeschränkungen verbunden. Ziel ist es, möglichst viele Menschen in Niedersachsen noch mit einer Auffrischungsimpfung zu versorgen, bevor die Omikron-Variante sich in Niedersachsen verbreitet. Denn es ist nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit einer erhöhten Reproduktionsgeschwindigkeit der Omikron-Variante zu rechnen.

Auch bei Versammlungen ist zwar der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (§ 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung). Versammlungen sind aber in aller Regel durch einen dynamischen Ablauf gekennzeichnet, so dass der Mindestabstand nicht konsequent einzuhalten und sicherzustellen ist. Denn nicht nur während der Versammlung kommt es zu Kontakten zwischen den Teilnehmenden, auch vor Beginn und nach dem Ende kommt es teilweise zu Berührungen untereinander, aber auch zu anderen Personen. Insbesondere bei sich fortbewegenden Versammlungen können die Teilnehmenden die zum Infektionsschutz erforderlichen Abstände nicht konsequent einhalten. Aufgrund des individuellen Gehtempos und der Entwicklung des Versammlungsverlaufs kommt es zu Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen.

Doch auch bei ortsfesten Versammlungen stehen die Teilnehmenden in Kontakt zueinander

und bewegen sich in der Menge, so dass die Mindestabstände nicht dauerhaft

Seite 4

eingehalten werden können. Hinzu kommt, dass der Zweck der Versammlung, die gemeinsame Meinungskundgabe, durch Unterhaltungen und gemeinsames Rufen ein erhöhtes Risiko für Tröpfcheninfektionen mit sich bringt.

Es besteht daher das Risiko, dass sich auf Versammlungen eine erhebliche Anzahl von Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ansteckt und in der Folge das Gesundheitssystem

belastet. Auch bei Versammlungen unter freiem Himmel besteht ein Infektionsrisiko, da viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen und die Mindestabstände nicht einhalten. Dies zeigen auch die Erfahrungen der Versammlungsbehörde

in den letzten Wochen.

Ziel der hier verfügten Maßnahme ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARSCoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern bzw. zu verlangsamen und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsten Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden.

Die Maskenpflicht ist geeignet, diesen Zweck zu fördern. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird vom RKI empfohlen, insbesondere, wenn das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden kann (Robert Koch-Institut, Epidemiologisches Bulletin 19/2020, 17.05.2020, S. 3 ff. https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19\_20.pdf?\_\_blob=publicationFile

zuletzt abgerufen am 06.01.2022).

FFP2-Masken bieten nach aktuellen Studien einen besonders hohen Schutz, der aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Pandemie ergriffen werden soll (Max-Planck-Gesellschaft: So gut schützen Masken, 02.12.2021 <a href="https://www.mpg.de/17915640/corona-risiko-maske-schutz">https://www.mpg.de/17915640/corona-risiko-maske-schutz</a> zuletzt abgerufen am 06.01.2022).

Die Maskenpflicht ist erforderlich. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein gleich effektives, für den Adressaten weniger belastendes Mittel gibt, das Ziel zu fördern. Ein solches Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Verweis auf die einzuhaltenden

Mindestabstände nicht ausreichend. Denn die Einhaltung der Maskenpflicht kann anders als der Mindestabstand während der gesamten Versammlung konsequent eingehalten werden, so dass alle Beteiligten geschützt sind. Gegenüber Verboten von Versammlungen oder Begrenzungen auf ortsfeste Versammlungen stellt die Maskenpflicht das mildere Mittel dar. Ernsthafte Gesundheitsgefahren sind nach dem Stand der Wissenschaft durch das (kurzzeitige) Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fernliegend (vgl. ausführlich OVG NRW, Beschl. v. 09.03.2021 - 13 B 266/21.NE -, juris Rn. 53 ff.).

Schließlich ist die Anordnung einer Maskenpflicht auch angemessen. Der mit ihr erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen. Die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG der Versammlungsteilnehmenden,

Seite 5

etwaiger Gegendemonstranten, von Passantinnen und Passanten, der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens wiegen schwerer als die Beschränkung der Versammlungsfreiheit.

Eine Einschränkung der Meinungsäußerung geht mit dem Tragen einer Maske nicht einher. Auch mit Maske können sich die Teilnehmenden untereinander unterhalten und gemeinsam artikulieren. Auch bei Reden schränkt das Tragen der Maske nicht ein. Im Zweifel können Mikrophone oder Megafone eingesetzt werden.

Für Kinder und gesundheitlich beeinträchtigte Personen sind Ausnahmen von der Maskenpflicht vorgesehen.

### Zu Ziffer 2.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle einer Klageerhebung Versammlungen ohne die verfügten Beschränkungen durchgeführt werden könnten. Dieses würde aber zu der unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, die vorstehend dargelegt worden ist. Nur durch die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist gesichert, dass die zu erwartende Störung für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden kann.

#### Zu Ziffer 3.:

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde zunächst bis zum 15.01.2022 befristet, da angesichts der derzeit steigenden Infektionszahlen objektiv nicht absehbar ist, wann das Infektionsgeschehen in Zukunft so rückläufig sein wird, dass die Anordnungen

aufgrund von sinkenden Werten der Indikatoren nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht mehr verhältnismäßig sind. Bei einem rückläufigen Infektionsgeschehen wird überprüft, ob bereits vor Ablauf der Befristung die Allgemeinverfügung

aufgehoben werden kann. Durch die Befristung ist sichergestellt, dass die Maßnahmen dem weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens mit SARSCoV-2 angepasst werden. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 07.01.2022 Gez. Frank Klingebiel Oberbürgermeister